

10829 Berlin, 8. April 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-332
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 51-1.23.14-33/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.14-1706

Antragsteller:

KAIMANN GmbH
Hansastraße 2-5
33161 Hövelhof

Zulassungsgegenstand:

Dämmstoff aus synthetischem Kautschuk für Rohrleitungen
"Kaiflex HTplus"

Geltungsdauer bis:

30. April 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von konzentrischen Rohrschläuchen aus flexiblem, geschlossenzelligem Schaumstoff auf der Basis von synthetischem Kautschuk mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung mit der Bezeichnung "Kaiflex HTplus".

Für eine nachträgliche Montage dürfen die konzentrischen Rohrschläuche auch geschlitzt werden. Die Schnittstellen müssen anschließend verklebt werden. Die Klebnaht ist dabei mit einem werksseitig aufgetragenen doppelseitigen Klebeband (Selbstklebeverschluss) zu schließen oder mit "Kaiflex Spezialkleber 414" auszuführen.

1.2 Anwendungsbereich

Die unkaschierten konzentrischen Rohrschläuche (ohne und mit Selbstklebeverschluss) dürfen zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in Gebäuden entsprechend Energieeinsparverordnung - EnEV¹ für metallische Rohre sowie mindestens normalentflammbare Kunststoffrohre und Mehrschichtverbundrohre verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschaffenheit

Die konzentrischen Rohrschläuche müssen an allen Stellen gleichmäßig dick und von gleichmäßigem Gefüge sein.

2.1.2 Maße

Die Maße der konzentrischen Rohrschläuche, wie Länge und Innendurchmesser, müssen bei Prüfung nach DIN EN 13467² den angegebenen Nennmaßen entsprechen.

Die Dämmstoffdicke (Nenndicke) und die Außendurchmesser der konzentrischen Rohrschläuche müssen bei Prüfung nach DIN EN 13467² den Angaben nach Abschnitt 2.1.7 entsprechen.

Die maximal zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von der Nenndicke betragen bei Dämmstoffdicken (Nennstärken) ≤ 14 mm: ± 15 %.

2.1.3 Rohdichte und Auftragsmenge

Jeder Einzelwert der Rohdichte der konzentrischen Rohrschläuche muss bei Prüfung nach DIN EN 13470³, unter Verwendung der Maße nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.7, den Angaben nach Abschnitt 2.1.7 entsprechen.

Die Auftragsmenge des Klebers (ohne Schutzfolie) für den Selbstklebeverschluss der konzentrischen Rohrschläuche muss $160 \text{ g/m}^2 \pm 10$ % betragen.



¹ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563)

² DIN EN 13467:2001-12: Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen; Bestimmung der Maße, der Rechtwinkligkeit und der Linearität von vorgeformten Rohrdämmstoffen

³ DIN EN 13470:2001-12: Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen; Bestimmung der Rohdichte von vorgeformten Rohrdämmstoffen

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Bei den konzentrischen Rohrschläuchen (ohne und mit Selbstklebeverschluss) darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit am Prüfrohr nach DIN 52613⁴ bei 40 °C Mitteltemperatur den Wert $\lambda_{40\text{ °C}} = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

2.1.5 Brandverhalten

2.1.5.1 Die konzentrischen Rohrschläuche ohne Selbstklebeverschluss nach Abschnitt 2.1.7 müssen bei Verwendung auf metallischem Untergrund die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe der Klasse B_L-s3, d0 nach DIN EN 13501-1⁵ erfüllen.

Die Brandprüfungen sind nach DIN EN 13823⁶ und DIN EN ISO 11925-2⁷ durchzuführen.

2.1.5.2 Bei Verwendung auf Kunststoffrohren und Mehrschichtverbundrohren müssen die konzentrischen Rohrschläuche ohne Selbstklebeverschluss nach Abschnitt 2.1.7 zudem die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵ erfüllen.

Die Brandprüfungen sind nach DIN EN ISO 11925-2⁷ durchzuführen.

2.1.5.3 Die konzentrischen Rohrschläuche mit Selbstklebeverschluss nach Abschnitt 2.1.7 müssen bei Verwendung auf metallischem Untergrund sowie auf normalentflammbaren Kunststoffrohren und Mehrschichtverbundrohren die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵ erfüllen.

Die Brandprüfungen sind nach DIN EN ISO 11925-2⁷ durchzuführen.

2.1.5.4 Die zu dämmenden Kunststoffrohre und Mehrschichtverbundrohre müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵) erfüllen.

2.1.6 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der konzentrischen Rohrschläuche und der Klebstoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.



4	DIN 52613:1977-01:	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach dem Rohrverfahren
5	DIN EN 13501-1:2007-05:	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
6	DIN EN 13823:2002-06:	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen
7	DIN EN ISO 11925-2:2002-07:	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeinwirkung

2.1.7 Zusammenstellung der Produkteigenschaften

Bezeichnung	Beschreibung	Dämmstoff- dicke (Nenndicke)	Außendurch- messer	Rohdichte	Wärmeleitfähig- keit	Brandverhalten nach DIN EN 13501-1 ⁵
		mm	mm	kg/m ³	W/(m · K)	
		Abschnitt				
		2.1.2	2.1.2	2.1.3	2.1.4	2.1.5
Kaiflex HTplus	konzentrische Rohrschläuche ohne Selbstklebever- schluss	10	32 bis ^a 80	42 bis ^b 52	≤ 0,035	B _L -s3, d0 ^c und E ^d
	konzentrische Rohrschläuche mit Selbstklebever- schluss	10	32 bis ^a 80	42 bis ^b 52	≤ 0,035	E ^e

a Jeder Einzelwert der Außendurchmesser muss sich innerhalb dieses Bereiches befinden.

b Rohdichte für Dämmstoffkörper aus Weichschaum auf der Basis von synthetischem Kautschuk ohne Selbstklebeverschluss

c auf metallischem Untergrund, ohne oder mit Nahtverklebung ("Kaiflex Spezialkleber 414")

d auf mindestens normalentflammbaren Kunststoffrohren oder Mehrschichtverbundrohren, ohne oder mit Nahtverklebung ("Kaiflex Spezialkleber 414")

e auf metallischem Untergrund sowie auf mindestens normalentflammbaren Kunststoffrohren oder Mehrschichtverbundrohren

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der konzentrischen Rohrschläuche sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den konzentrischen Rohrschläuchen oder auf deren Verpackung anzubringen:

- Produktname (Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-23.14-1706
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁸ und Herstelldatum⁸
- Nenndicke
- maximale Temperaturbeanspruchung nach Angabe des Herstellers
- Wärmeleitfähigkeit bei 40 °C Mitteltemperatur: $\lambda_{40\text{ °C}} = 0,035\text{ W/(m·K)}$
- Für das Brandverhalten sind in Abhängigkeit von den Varianten nach Abschnitt 2.1.7 folgende Angaben erforderlich:



⁸ Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

a) Rohrschläuche ohne Selbstklebeverschluss:

schwerentflammbar (Klasse B_L-s3, d0 nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf metallischem Untergrund

normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf mindestens normalentflammbaren Kunststoff- oder Mehrschichtverbundrohren

b) Rohrschläuche mit Selbstklebeverschluss:

normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf metallischem Untergrund oder mindestens normalentflammbaren Kunststoff- oder Mehrschichtverbundrohren

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- (1) Für jede Produktvariante der konzentrischen Rohrschläuche entsprechend Abschnitt 2.1.7 sind mindestens täglich die Beschaffenheit, die Maße und die Rohdichte an 3 Proben zu prüfen.
- (2) Hinsichtlich des Brandverhaltens der konzentrischen Rohrschläuche nach Abschnitt 2.1.5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung⁹ sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Brandverhalten der konzentrischen Rohrschläuche nach Abschnitt 2.1.5.2 und Abschnitt 2.1.5.3 ist mindestens einmal monatlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen



– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung soll mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

- (1) Es ist mindestens einmal jährlich die Wärmeleitfähigkeit nach Abschnitt 2.1.4 an konzentrischen Rohrschläuchen (ohne und mit Selbstklebeverschluss) an zwei Probekörpern zu ermitteln.
- (2) Für jede Produktvariante der konzentrischen Rohrschläuche entsprechend Abschnitt 2.1.7 sind die Beschaffenheit, die Maße und die Rohdichte an mindestens drei Probekörpern zu prüfen. Im Laufe der Überwachung sollen alle geregelten Innendurchmesser jeder Produktvariante der konzentrischen Rohrschläuche entsprechend Abschnitt 2.1.7 erfasst werden.
- (3) Hinsichtlich des Brandverhaltens der konzentrischen Rohrschläuche nach Abschnitt 2.1.5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung⁹ sinngemäß anzuwenden.
- (4) Das Brandverhalten der konzentrischen Rohrschläuche nach Abschnitt 2.1.5.2 und Abschnitt 2.1.5.3 ist einmal jährlich zu prüfen.

Die Brandprüfungen zum Nachweis der Normalentflammbarkeit nach DIN EN 13501-1⁵ sind ohne und mit eingeschobenen Kunststoffrohren der Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵ durchzuführen.

- (5) Die Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.2) ist zweimal jährlich zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit der konzentrischen Rohrschläuche (ohne und mit Selbstklebeverschluss) bei 40 °C Mitteltemperatur beträgt für den Nachweis nach Energieeinsparverordnung - EnEV¹, Anlage 5, Tabelle 1:

$$\lambda_{40\text{ °C}} = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$



3.2 Dämmschichtdicke

Die Wärmedämmung von Rohrleitungen mit konzentrischen Rohrschläuchen nach Abschnitt 2 muss mindestens mit der Nenndicke der Dämmschicht entsprechend Energieeinsparverordnung - EnEV¹, Anlage 5, Tabelle 1, erfolgen.

3.3 Brandverhalten

Die konzentrischen Rohrschläuche ohne Selbstklebeverschluss nach Abschnitt 2.1.7 sind bei Verwendung auf metallischem Untergrund schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B_L-s3, d0 nach DIN EN 13501-1⁵).

Sie sind bei Verwendung auf mindestens normalentflammbaren Kunststoffrohren oder Mehrschichtverbundrohren normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵).

Die konzentrischen Rohrschläuche mit Selbstklebeverschluss nach Abschnitt 2.1.7 sind bei Verwendung auf metallischem Untergrund sowie auf mindestens normalentflammbaren Kunststoffrohren oder Mehrschichtverbundrohren normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵).

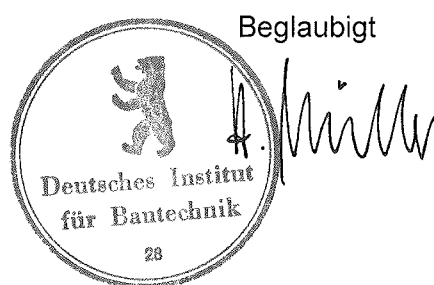
4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei Verwendung der konzentrischen Rohrschläuche unter schwimmenden Estrichen in Deckenkonstruktionen, an die Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109¹⁰ gestellt werden, ist für die Ausführung der Deckenkonstruktion Beiblatt 1 zu DIN 4109¹¹ zu beachten.

Das Brandverhalten der konzentrischen Rohrschläuche ist nicht nachgewiesen, wenn der Dämmstoff zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.

Die Stirnseiten (Stoßfugen) der konzentrischen Rohrschläuche (mit und ohne Selbstklebeverschluss) sowie die Längsschlitzte der konzentrischen Rohrschläuche (ohne Selbstklebeverschluss) dürfen nur mit dem Kleber "Kaiflex Spezialkleber 414" ausgeführt werden. Die Auftragsmenge des Klebers darf maximal 250 g/m² betragen.

Fechner



10	DIN 4109:1989-11:	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
11	Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11:	Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren